



BSU


Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr.

10399

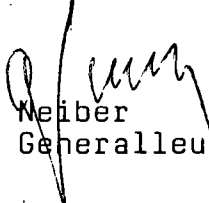
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 1. Juli 1988
VNE/4748/88
BSTU
000035PersönlichHauptabteilung IX
Leiter

Ich bitte beiliegende Information zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie sich Ihre Hauptabteilung dem darin aufgezeigten Problem ebenfalls noch stärker zuwenden könnte, um die Grenztruppen wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Initiative der BV Suhl könnte eventuell verallgemeinert werden.

Die Aktivitäten an der Offiziershochschule der Grenztruppen halte ich in dieser Hinsicht für besonders bedeutsam. Es erscheint mir wertvoll, diese Initiative vor Ort kennenzulernen und einzuschätzen, wie dazu die zentrale Unterstützung organisiert werden kann.


Weiber
Generalleutnant

VWE/ 4748/88

BStU
000036

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Suhl
1. Stellvertreter des
Leiters der BV

Suhl, 22. Juni 1988
sto-rä 89 /88

Ministerium für Staatssicherheit
Stellvertreter des Ministers
Gen. Generalleutnant Neiber

9/10/88
30.6.

B e r l i n

Maßnahmen zur Qualifizierung der Vorkommnisuntersuchung an
der Staatsgrenze zur BRD im POZW mit den Grenztruppen

Zur weiteren Qualifizierung des POZW zwischen dem MfS und
den Grenztruppen der DDR erfolgt seit 1984 eine zielgerich-
tete Einflußnahme durch die Abteilung IX der BV Suhl in
Form von Schulungsveranstaltungen unter dem Thema:

"Das POZW zwischen den Grenztruppen der DDR und
der Spezialkommission bei der Untersuchung von
Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD"

Diese Schulungsveranstaltungen wurden mit den Kommandeuren der
im Bezirk dislozierten Grenzregimenter Dermbach (GR 3),
Meiningen (GR 9), Sonneberg (GR 15) und mit dem Lehrstuhl Grenz-
aufklärung an der Offiziershochschule der Grenztruppen der DDR
"Rosa Luxemburg" in Suhl organisiert.

In den Mittelpunkt der Vorträge der Spezialkommission der
Abteilung IX wurden folgende Probleme gestellt:

- Taktisch richtiges Verhalten der Angehörigen der Grenztruppen
der DDR bei der Feststellung/Meldung von Vorkommnissen und
den dabei anfallenden Spuren.
- Sicherung von Tat- und Ereignisorten unter Berücksichtigung,
daß Territorien und Räumlichkeiten sowie deren Zu- und Abgangs-
wege durch Absperrung/Isolierung zu sichern sind und ein unbe-
fugtes Betreten von Tat- und Ereignisorten nicht zuzulassen sind -
Ausnahme nur bei Verhinderung von Gefahren sowie bei schädlichen
Folgen für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicher-
heit an der Staatsgrenze.

- Schaffung optimalster Bedingungen für die Arbeit an den Tat- und Ereignisorten
- Dokumentation der Handlungen gegnerischer Kräfte
- Gewährleistung, daß von festgenommenen/verdächtigen Personen nur die Daten zu erfragen sind, die für das Festnahmeprotokoll der Grenztruppen erforderlich sind
- Gewährleistung, daß keine stundenlangen Befragungen durchgeführt werden
- Gewährleistung, daß Festgenommene voneinander getrennt und unter Kontrolle gehalten werden
- Sicherung, Markierung und fotografische Dokumentation von festgestellten Spuren und Beweismitteln vor Eintreffen der SK der Abteilung IX
- Vermittlung von Hinweisen zum Abdecken von Spuren bei ungünstigen Witterungsverhältnissen
- Gewährleistung, daß Beweismittel an Ort und Stelle belassen werden, wo sie vorgefunden werden
- Vermittlung von Hinweisen zum/zur
 - . richtigen Vermessen von Schuheindruckspuren
 - . Sicherung von Schuh- und Fahrzeugspuren mittels Gips, wenn die Spezialkommission nicht zum Einsatz gelangt
 - . richtigen Verhalten bei Feststellung sprengstoffverdächtiger Gegenstände
 - . kriminalistischen Fotografie
 - . richtigen Protokollierung mitgeführter Sachen/Gegenstände
 - . Absetzen wahrheitsgemäßer, exakter Meldungen
 - . Anfertigung von Personenbeschreibungen
- Vermittlung von Hinweisen zum Erkennen von ungesetzlichen Grenzübertritten aus beiden Richtungen, wie
 - . gegnerische Aktivitäten an Stellen, wo sich ansonsten die gegnerischen Grenzüberwachungsorgane nicht aufhalten
 - . Veränderungen an den Abweiseram GSSZ II
 - . aus ihren Halterungen gerissene Plastisolatoren

- . in ihrer Lage veränderte Steine auf den Kontrollstreifen
- . blanke Stellen oder Erdanhaftungen am GSSZ*II und GZ I, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit nur durch direkte Begehung der Grenzsicherungsanlagen festgestellt werden können
- . runde oder viereckige Eindrücke auf dem 2 m - Kontrollstreifen ohne Vorhandensein von Schuheindrucks Spuren

Bei den Vorträgen würden jeweils auch von der Spezialkommission gefertigte Dias mit positiven und negativen Beispielen von Angehörigen der Grenztruppen der DDR zur Erläuterung des Gesagten eingesetzt.

Bei den Vorträgen wurde besonders von den Oberoffizieren Grenz- aufklärung auf nachfolgende, die gründliche Vorkommnisunter- suchung beeinträchtigende Fakten, aufmerksam gemacht:

- sie haben keinen Einfluß auf den Einsatz der SK, selbst wenn er ihrer Meinung nach unbedingt erforderlich ist
- sie versuchen Spuren und Beweismittel in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten, bekommen aber vom Regimentskommandeur oftmals den Befehl, Beweismittel ohne Sicherung aufzunehmen und diesem Befehl müssen sie Folge leisten, obwohl sie genau wissen, daß er falsch ist
- es werden Angehörige der Grenztruppen der DDR zur Spurensuche eingesetzt, die auf diesem Gebiet über keine Erfahrungen verfügen und dadurch mehr Spuren vernichten, als diese festzustellen
- die Mitarbeiter der SK treffen zu spät an den Tat- und Ereignisorten ein, was ihrer Meinung nach mit einer nicht rechtzeitigen Anforderung der SK durch die Grenztruppen im unmittelbaren Zusammenhang steht
- bei Feststellung erster Spuren im Zusammenhang mit einem Vorkommnis ist der Informationsbedarf durch Vorgesetzte zu hoch, dies führt zur Hektik und zu Vermutungen, die dann aufgrund des langen Meldeweges oftmals als Wahrheiten bzw. Tatsachen ausgegeben werden
- laut Befehl des Chefs der Grenztruppen der DDR muß durch die Untersuchungskommission der Grenztruppen innerhalb von 24 Stunden ein Abschlußbericht gefertigt werden, obwohl viele Vorkommnisse in 24 Stunden noch gar nicht geklärt sind
- sie haben erst dann Ruhe und können planmäßig arbeiten, wenn die Mitarbeiter der SK am Tat- oder Ereignisort sind, bis dahin werden sie durch Befehle von einer Stelle zur anderen "gejagt"

Im Zeitraum von 1984 bis 1988 wurden folgende Schulungsveranstaltungen durchgeführt:

1984

- 04.01.84 mit den Kommandeuren der Grenzsicherungsab-
schnitte des GR 3 in Dermbach
- 02.02.84 mit den Kommandeuren Grenzsicherung des GR 3
in Dermbach

1985

keine

1986

- 09.04.86 mit den Oberoffizieren Grenzaufklärung der
06.06.86 Gkdos Nord, Mitte und Süd an der Offiziers-
20.11.86 hochschule der Grenztruppen

1987

- 03.02.87 mit Angehörigen aus den Stäben des Grenz-
regimentes 9 in Meiningen, den Bataillons-
kommandeuren und Kompaniechefs
- 18.02.87 mit Angehörigen aus den Stäben des Grenz-
regimentes 15 in Sonneberg, den Bataillons-
kommandeuren und Kompaniechefs
- 18.02.87 mit Angehörigen aus den Stäben des Grenzregi-
mentes 3 in Dermbach, den Bataillonskomman-
deuren und Kompaniechefs
- 15.05.87 mit den Oberoffizieren Grenzaufklärung der
Gkdos Nord, Mitte und Süd an der Offiziers-
hochschule der Grenztruppen

1988

mit den Offizieren Grenzaufklärung der GK Nord,
Mitte und Süd an der Offiziershochschule

Stofch
Oberst

BSU
000040

Absprachevermerk

Am heutigen Tage fand auf der Grundlage des Schreibens des stellvertretenden Minister Gen. Generalltjn. Neiber an den Leiter der HA IX zu Problemen der Unterstützung von Schulungsmaßnahmen der Grenztruppen der DDR durch die Linie IX eine Absprache beim stellvertretenden Leiter der HA I, Gen. Oberst Nieter, statt.

Im Ergebnis der Beratung wurde zwischen Gen. Nieter und dem Leiter der HA IX/6, Gen. Oberst Walther, Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Initiative der Abteilung IX der BV Suhl zur Schulung von Angehörigen der Grenztruppen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zu unterstützen ist.

Es wurde festgelegt, dazu ein einheitliches inhaltliches und organisatorisches Vorgehen auf zentraler Ebene zu organisieren und mit der Realisierung im Ausbildungsjahr 1988/89 zu beginnen.

Im einzelnen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) Vortrag vor dem Militärerrat der Grenztruppen
- b) Vorträge vor leitenden Kadern der Grenzkommandos, die verantwortlich Untersuchungen an der Staatsgrenze zu führen haben (Offiziere der Stäbe der Grenzkommandos, Kommandeure der Grenzregimenter und ihre Stellvertreter)
- c) Vorträge vor Kompaniechefs, Stellvertretern, Zugführern und Grenzaufklärern
- d) Vorträge vor Teilnehmern an Qualifizierungslehrgängen an der OHS der Grenztruppen in Suhl (insbesondere Oberoffiziere für Grenzaufklärung)

Dazu ist eine inhaltliche Konzeption durch die HA IX zu erarbeiten und mit der HA I abzustimmen. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen a) und b) soll bei der HA IX liegen, während die weiteren Veranstaltungen in die Verantwortung der Abteilungen IX der territorial zuständigen BVfS gegeben werden sollen.


Neumann
Major

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Suhl
Abteilung IX

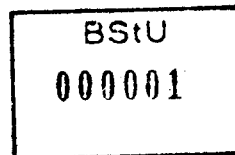
S u h l, 11. 5. 1989
Tgb.Nr. 1776/89
2 Expl. 1/...../Ausf.

E IX/6-253/89, 17.5.89

Hauptabteilung IX/6

L e i t e r

B e r l i n



Als Anlage übersenden wir den Vortrag für die von uns vorgenommenen Schulungen der Oberoffiziere Grenzaufklärung an der OHS der Grenztruppen der DDR. Dieser Vortrag war ursprünglich für die an der OHS auszubildenden Grenzaufklärer konzipiert. In Abstimmung mit dem Leiter des Lehrstuhls Grenzaufklärung, Gen. Oberst Neubauer, erfolgten jedoch nur Schulungen mit den Oberoffizieren Grenzaufklärung. Bei diesen Schulungen wurden darüber hinaus von der SK gefertigte Dias von Angriffen auf die Staatsgrenze der DDR zur BRD verwandt. Desweiteren wurde dieser Vortrag als Konspekt für die Schulungen in den Grenzregimentern Meiningen, Dermbach und Sonneberg genutzt.

Leiter der Abteilung

Thiele
T h i e l e

Oberstleutnant

Anlage:

Durchschlag des Vortrages

BStU
000002

Genossen Fährichschüler!

In meinem Vortrag möchte ich zu Problemen des Zusammenwirkens zwischen den Grenztruppen der DDR und den Spezialkommissionen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie den sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) sprechen. Dabei werde ich Ihnen Erfahrungen vermitteln, die die Spezialkommission der Bezirksverwaltung Suhl in ihrer langjährigen Tätigkeit bei der Untersuchung derartiger Vorkommnisse gesammelt hat.

Von prinzipieller Bedeutung ist der Ihnen und uns vom X. Parteitag der SED erteilte Klassenauftrag, in dem es unter anderem heißt: "Für unsere Nationale Volksarmee und die Schutz- und Sicherheitsorgane ist es auch bei der Weiterführung der sozialistischen Revolution Klassenauftrag, die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger der DDR, und aller Staaten der sozialistischen Gemeinschaft gegen jegliche Angriffe der aggressiven Kreise des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, die Souveränität der DDR, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und ihrer staatlichen Sicherheit zu gewährleisten".

Ausgehend von dieser Gesamtaufgabenstellung besteht Ihre und unseresowie die Aufgabe der anderen bewaffneten Kräfte darin, die Staatsgrenze zur imperialistischen BRD und zu Berlin (West) umfassend zu sichern, feindliche Anschläge zu verhindern bzw. diese umfassend aufzuklären, um so einen wirksamen Beitrag zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse unserer Partei zu leisten. Die umfassende Sicherung der Staatsgrenze ist zur weiteren Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft und unserer Gesellschaftsordnung objektiv erforderlich. Große Bedeutung haben hierbei die offensive Bekämpfung von feindlichen Handlungen an der Staatsgrenze durch die Partner des Zusammenwirkens. Feindliche Handlungen an der Staatsgrenze stellen immer eine Gefährdung des Weltfriedens dar, da insbesondere die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) die Nahtstelle zwi-

schen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO bildet. Daraus ergibt sich auch die politische Notwendigkeit, daß feindliche Handlungen an dieser Staatsgrenze im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR ausschließlich durch das Ministerium für Staatssicherheit untersucht, bearbeitet und dokumentiert werden müssen.

Die Spezialkommission des Ministeriums für Staatssicherheit besitzt für die Suche, Sicherung, Dokumentierung und operative Auswertung von Spuren und Beweisen die erforderlichen Kräfte, Mittel, Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie wird unter anderem eingesetzt zur Untersuchung von

- terroristischen und anderen Anschlägen auf die Staatsgrenze,
- ungesetzlichen Grenzübertritten BRD-DDR und DDR-BRD,
- Provokationen, die ihren Ausgangspunkt auf dem Territorium der BRD haben,
- Festnahmen von Personen im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR mit oder ohne Anwendung von Schußwaffen und
- beim Auffinden oder der Feststellung sprengkörperverdächtiger Gegenstände.

Zu derartigen Vorkommnissen erfolgt auch der Einsatz von Untersuchungskommissionen der Grenztruppen der DDR, mit denen die Spezialkommission eng zusammenwirkt.

Sie werden als zukünftige Grenzaufklärer zu den Genossen gehören, die als erste mit besonderen Vorkommnissen konfrontiert bzw. zu solchen Vorkommnissen eingesetzt werden können. Von Ihrem politisch und taktisch richtigen Verhalten wird also in ganz entscheidendem Maße abhängen, ob die Untersuchungskommission der Grenztruppen der DDR und die Spezialkommission des Ministeriums für Staatssicherheit die Bedingungen vorfinden, die sie für eine allumfassende Suche, Sicherung, Dokumentierung und operative Auswertung von Spuren und Beweisen benötigen.

Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen einige Erläuterungen zum Einsatz der Spezialkommissionen bei den von mir bereits genannten Vorkommnissen geben.

Die Spezialkommissionen gehören zu den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit. Ihnen obliegt die bedeutsame Aufgabe, insbesondere Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte und Verbrechen gegen die DDR zu untersuchen. Im § 88 der Strafprozeßordnung der DDR ist in Abs. 3 gesetzlich geregelt, daß Ermittlungen in Strafsachen nur durch die staatlichen Untersuchungsorgane geführt werden dürfen. Dazu zählen entsprechend des § 88 Abs. 2 StPO auch die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit. Entsprechend des § 8 StPO sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen. Gemäß § 22 StPO sind durch die Untersuchungsorgane alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen. Dazu besteht entsprechend des § 23 StPO die Pflicht für die Untersuchungsorgane, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen nur durch gesetzlich zulässige Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen sind. Nach § 24 StPO gehören zu den gesetzlich zulässigen Beweismitteln Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen, Sachverständigengutachten, Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sowie auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben. Wir haben es bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) größtenteils mit Zeugen- und Beschuldigtenaussagen

sowie Beweisgegenständen und Aufzeichnungen zu tun. Ich möchte dabei Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen lenken.

Genossen!

Im folgenden möchte ich Darlegungen zum Verhalten der Angehörigen der Grenztruppen der DDR im Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze machen. Ich setze hierbei voraus, daß das Vorkommnis gemeldet wurde und nunmehr Maßnahmen zur Sicherung bis zum Eintreffen der Spezialkommission und der Untersuchungskommission der Grenztruppen eingeleitet werden müssen.

Wie müssen Sie sich dabei verhalten und welche Maßnahmen sind einzuleiten?

1. Sicherung des Ereignisortes

Die Aufgaben der Ereignisortsicherung, ~~maximal~~ die sich unter Umständen über den gesamten Handlungsraum in einem bestimmten Bereich erstrecken können, bestehen vor allem darin,

- Gefahren, besonders für das Leben und die Gesundheit von Angehörigen der Grenztruppen der DDR, abzuwenden,
- schädliche Folgen für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze zu verhindern,
- Territorien und Räumlichkeiten sowie deren Zu- und Abgangswegen durch Absperrung/Isolierung zu sichern und ein unbefugtes Betreten des Ereignisortes nicht zuzulassen,
- optimalste Bedingungen für die Arbeit am Ereignisort, daher für die intensive Informationsgewinnung durch Spurensuche und -sicherung zu schaffen,
- den am Ereignisort tätigwerdenden Mitarbeitern der Spezialkommission ein störungsfreies Arbeiten zu ermöglichen,
- die Handlungen gegnerischer Kräfte, wie bspw. des BCS, GZD, LP von Beginn an zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende Verhaltensregeln aufmerksam machen:

Die Ereignisortsicherung ist eine der wichtigsten Sofortmaßnahmen. Sie entscheidet wesentlich darüber, ob dann bei der Ereignisortuntersuchung tatsächlich alle vorhandenen Spuren und Beweise gesichert, dokumentiert und operativ ausgewertet werden können. Daher gilt auch für Sie als Angehörige der Grenztruppen der DDR,

- den unmittelbaren Ereignisort nicht zu betreten. Ausnahmen sind hierbei nur zur Gewährleistung der Ersten Hilfe statthaft. Dabei ist es notwendig, daß die eigenen Spuren markiert werden. Dies kann mit Hilfe von Zweigen, Steinen oder anderen Hilfsmitteln erfolgen. Wenn die entsprechende Fototechnik mitgeführt wird, ist die Lage von Verletzten fotografisch in einer Übersichtsaufnahme zu dokumentieren. Die Lage von Leichen sollte prinzipiell nicht verändert werden. Dem die Leichenschau vornehmenden Arzt der Grenztruppen der DDR muß Zugang, auch hier gilt die Markierung der dabei hinterlassenen Spuren, zur Leiche gewährt werden. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze kann es notwendig sein, daß von Dienstvorgesetzten der Befehl erteilt wird, Leichen sofort zu bergen, um sie der Einsichtsmöglichkeit durch den Gegner zu entziehen. Ich denke hierbei bspw. an einen verhinderten ungesetzlichen Grenzübertritt DDR-BRD unter Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige der Grenztruppen der DDR. Auch in einem derartigen Fall sollte vorher aber gewissenhaft geprüft werden, ob nicht auch die Einsichtsmöglichkeit des Gegners durch Aufstellen einer Sichtblende gänzlich verhindert werden kann.

- weitere Verhaltensregeln sind:

- am Ereignisort nichts verändern,
- nichts berühren,
- nichts wegwerfen,
- nicht rauchen,

- Unbefugte fernhalten,
- Verdächtige bewachen und unter Kontrolle halten,
- stets die Witterungsverhältnisse beachten,
- auf schnell vergängliche Spuren achten,
- die befohlenen Maßnahmen mit äußerster Gründlichkeit und Schnelligkeit durchzuführen und
- X - keine eigenen Untersuchungshandlungen durchzuführen.

Diese Verhaltensregeln sind deshalb so bedeutsam, weil die Mitarbeiter der Spezialkommission den Ereignisort so dokumentieren, wie sie ihn bei ihrem Eintreffen vorgefunden haben. Das trifft auch auf die von Angehörigen der Grenztruppen der DDR hinterlassenen Spuren zu.

Ich möchte Ihnen nunmehr einige der von mir genannten Verhaltensregeln erläutern. Wir erleben es insbesondere bei der Untersuchung von versuchten oder vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten aus beiden Richtungen sehr oft, daß der oder die Täter sich wichtiger Beweismittel zu entledigen versuchen bzw. diese beim Überwinden von Grenzsicherungsanlagen verlieren. Um hierbei alle Beweismöglichkeiten voll ausschöpfen zu können, ist es für uns wichtig, diese im unveränderten Zustand aufzufinden. Auf Grund dessen dürfen diese von Angehörigen der Grenztruppen der DDR nicht berührt werden. Wird beispielsweise von einem Täter ein Zettel geworfen, kann an dieser Stelle ein Fährtenhund angesetzt und auf diese Weise die Annäherungsrichtung des Täters, auch außerhalb des Handlungsraumes der Grenztruppen der DDR festgestellt werden. Wie bedeutsam die Feststellung von Annäherungsrichtungen zur Verhinderung weiterer Angriffe auf die Staatsgrenze ist, brauche ich Ihnen wohl nicht näher zu erläutern. Ein derartiger Zettel beinhaltet aber für uns noch weitere Informationsquellen. Es ist möglich, an diesem Fingerabdrücke sichtbar zu machen, es kann untersucht werden, wo das Papier hergestellt wurde und es ist einer Untersuchung der Schrift

und der Schreibaubstanz möglich. Diese angeführten Untersuchungsmöglichkeiten sind eingeschränkt bzw. werden teilweise sogar unmöglich gemacht, wenn ein derartiger Zettel durch Angehörige der Grenztruppen der DDR aufgenommen wird.

Jedes Betreten des Ereignisortes ergibt zwangsläufig, daß weitere Spuren gesetzt und bereits vorhandene teilweise oder ganz beseitigt werden. Hierbei müssen Sie beachten, daß es am Ereignisort solche Spuren gibt, die sichtbar sind und auch solche, die nicht sichtbar sind. Nehmen wir hierbei nur den menschlichen Geruch. Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen hinreichend, daß es ausgehend von den Witterungs- und Windverhältnissen größtenteils so ist, daß der menschliche Individualgeruch nicht über der entsprechenden Schuhabdruck- oder Eindruckspur schwebt. Er kann sich bis mehrere Meter links oder rechts ~~bx~~ neben dem entsprechenden Schuhab- oder Schuheindruck befinden. Haben sich in diesem Bereich Angehörige der Grenztruppen der DDR aufgehalten, so überwiegt deren Individualgeruch und der angesetzte Fährtenhund nimmt dann nicht die Spur des Spurenverursachers sondern die der Angehörigen der Grenztruppen der DDR auf. Warum darf am Ereignisort nicht geraucht werden?

Hierbei geht es um die Unterscheidung, ob beim Vorhandensein von Zigarettenkippen diese vom Täter oder von Angehörigen der Grenztruppen der DDR stammen. An einer Zigarettenkippe kann die Blutgruppe, die Zigarettenkippsorte und auch festgestellt werden, ob sie von einer männlichen oder weiblichen Person geraucht wurde. Es sind also für uns im täterunbekannten Stadium wichtige Informationen für die Einleitung und Durchführung von Fahndungsmaßnahmen. Ausgehend von den konkreten Witterungsverhältnissen kann es sich erforderlich machen, daß bei starkem Regen oder Schneefall bereits festgestellte Spuren abgedeckt werden müssen. Hierbei muß das Abdecken so erfolgen, daß an der Spur keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Deswe-

gen ist es falsch, wenn beispielsweise eine Zeltplane direkt auf die Spur gelegt wird. Richtig ist die Verwendung von Zeltstöcken und das Darüberspannen der Zeltplane. Da bekanntlich nicht alle Spuren abgedeckt werden können, sucht man sich beispielsweise einen solchen Schuhab- oder Eindruck, in dem ein Profil zu erkennen ist, der Sohle und Absatz oder eine durchgehende Sohle aufweist und von dem Sie der Meinung sind, daß er gänzlich erhalten ist. Schriftstücke oder Zigarettenkippen und Zigaretten sind auf die gleiche Weise abzudecken. Blut- und Urinspuren werden in der Regel nur durch starken Regen vernichtet. Eine bewährte Methode zur Sicherung derartiger Spuren besteht darin, daß auf die Blut- oder Urinspur Zellstoff gelegt wird, der das Blut oder den Urin aufsaugt und danach eine Lufttrocknung des Zellstoffs erfolgt. Danach können daran durch Sachverständige die erforderlichen Untersuchungen vorgenommen werden.

Weshalb sind Verdächtige zu bewachen und unter Kontrolle zu halten?

Verdächtige sind zu bewachen und unter ständiger Kontrolle zu halten, um zu verhindern, daß sie sich nach der Festnahme durch Angehörige der Grenztruppen der DDR wichtiger Beweismittel entledigen können. Bei mehreren Verdächtigen muß unter allen Umständen auch verhindert werden, daß sie sich untereinander absprechen können. Ihnen ist bekannt daß Verdächtige in jedem Falle von Mitarbeitern des Untersuchungsorgans befragt werden und vorher stattgefundene Absprechen erschweren in jedem Fall die weiteren Untersuchungen. Auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR haben Sie als Angehörige der Grenztruppen der DDR das Recht, die Personalien festzustellen oder aufzunehmen, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist. Können sich Personen nicht mit den für das

Grenzgebiet erforderlichen Dokumentenausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist, insbesondere, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung gegeben ist. Entsprechend der §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR können Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird, oder die der Einziehung unterliegen, einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen der DDR durchsucht werden. Werden Sachen festgestellt, sind diese in Verwahrung zu nehmen und an die zuständigen staatlichen Organe, dazu gehört das MfS, zu übergeben. Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gestört oder gefährdet, insbesondere wenn der Verdacht einer Grenzverletzung besteht, dürfen diesen Personen von den Angehörigen der Grenztruppen der DDR in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Art und Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann. Darüber hinaus ist entsprechend des § 125 der StPO jedermann befugt, eine Person auf frischer Tat vorläufig festzunehmen.

Welche Fragen sind an Verdächtige zu stellen:

Von Verdächtigen sind zu erfragen:

- Namen, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum
- Wohnort, Straße, Kreis, Staatsangehörigkeit
- Arbeitsstelle, ausgeübte Tätigkeit
- wenn bekannt, PKZ, Nummer des PA oder Passes
- 7 gibt es Mittäter oder Gehilfen
- welcher Anmarschweg zur Staatsgrenze wurde gewählt
- wie erfolgte das Eindringen in den Handlungsraum der Grenztruppen der DDR
- wie war die physische Verfassung des Verdächtigen zum Zeitpunkt der Festnahme

- was legte der Verdächtige über seine Absichten dar
- gibt es Hinweise auf Alkoholeinfluß

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß Sie auf die von mir bereits angeführten Fragen nur das entgegennehmen, was Ihnen der Verdächtige antwortet. Beantwortet der Verdächtige die an ihn gestellten Fragen nicht, so muß dies auf dem Festnahmeprotokoll vermerkt werden. Keinesfalls dürfen Sie als Angehörige der Grenztruppen der DDR den Verdächtigen mit Widersprüchen konfrontieren. Solche Widersprüche können für Sie sein, wenn der Verdächtige Angaben macht, die nicht mit dem von Ihnen festgestellten Spurenverlauf übereinstimmen. Die Klärung von Widersprüchen ist ausschließlich Sache des Untersuchungsorgans. Es hat auch keinen Zweck, dem Verdächtigen mehrmals die gleiche Frage zu stellen oder ihm solche Fragen vorzugeben, die nicht auf dem Festnahmeprotokoll angeführt sind. Sehr aufmerksam müssen Sie registrieren, wie sich der Verdächtige bei der Festnahme verhalten hat. Dazu gehört, ob er den Aufforderungen der Angehörigen der Grenztruppen der DDR Folge leistete oder nicht, wie er sich dabei verhielt und welche Besonderheiten bei ihm festgestellt wurden. Prinzipiell ist bei jedem Verdächtigen umgehend über den Regimentsarzt die Entnahme von Blut und Urin zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, diese Entnahme so frühzeitig wie nur möglich vorzunehmen. Mehrere Verdächtige sind in getrennten Zimmern unterzubringen und jeweils von mindestens einem Angehörigen der Grenztruppen im Zimmer ohne Schußwaffe zu bewachen. Damit wird verhindert, daß der Verdächtige unbefugt Nachrichtenmittel benutzen kann, er Beweismittel verschwinden läßt oder Hand an sich legt. Bei Verletzungen ist selbstverständlich Erste Hilfe zu leisten. Objekte in denen Verdächtige untergebracht wurden, sind durch Angehörige der Grenztruppen der DDR von außen mit Schußwaffen zu bewachen, um ein Entweichen zu verhindern.

Von Verdächtigen mitgeführte Sachen und Gegenstände müssen detailliert aufgenommen werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Es ist eindeutig nachzuweisen, wo sich welche Sachen und Gegenstände befunden haben, um den Beweis dafür führen zu können, ob diese versteckt oder nicht versteckt waren. Wichtig ist auch, daß Geldbeträge in Zahlen und in Worten ausgewiesen werden. Bei mitgeführten Schriftstücken und Zetteln muß klar erkennbar sein, um welche Schriftstücke oder Zettel es sich handelt. Hierbei bewähren sich solche Formulierungen, wie bspw.

- ein Zettel, beginnend mit den Worten.....
- ein Brief, Adressat vom 6.11.85, beginnend mit den Worten

Die Aufhebung der Ereignisortsicherung erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Spezialkommission in Abstimmung mit der Untersuchungskommission der Grenztruppen der DDR. Während der Ereignisortuntersuchung ist den Weisungen des verantwortlichen Mitarbeiters der Spezialkommission unbedingt Folge zu leisten.

Bei Ihnen wird sicherlich die Frage auftauchen, wie bei der Ereignisortsicherung in Richtung Staatsgrenze gesehen die linke und rechte Begrenzung zur Gewährleistung einer weiträumigen Sicherung festzulegen ist. Die gesammelten Erfahrungen belegen, daß man hierbei von der Handwurfweite ausgeht. Bei einer Gangspur über den 6 m - Kontrollstreifen ist also eine rechte und linke Begrenzung von jeweils etwa 50 m ausreichend.

Einige Bemerkungen zum Fährtenhundeeinsatz.

Wir vertreten die Auffassung, daß der Einsatz eines Fährtenhundes der Grenztruppen der DDR zur Verfolgung von Spuren unzweckmäßig ist. Fährtenhunde der Grenztruppen und auch die Fährtenhundeführer verfügen nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse in der Fährtenarbeit. Dazu kommt noch, daß die Fährtenhunde der Grenztruppen der DDR mit zu Sicherungsaufgaben eingesetzt werden und mit ihnen keine tägliche Fährtenarbeit geübt wird. Auf Grund dessen sind wir der

Meinung, daß der Einsatz von Fährtenhunden der Deutschen Volkspolizei erfolgversprechender ist. Die Fährtenhundeführer der DVP arbeiten täglich mit ihren Hunden, sie trainieren die Fährten suche unter komplizierten Bedingungen, sie können unkompliziert auch außerhalb des Handlungsraumes der Grenztruppen der DDR arbeiten und der wesentlichste Vorteil besteht darin, daß sie gemeinsam mit der Spezialkommission zum Einsatz kommen. Dadurch kann ihnen ein Kriminaltechniker mitgegeben werden, der sofort im Rahmen der Fährten suche aufgefundene Spuren und Beweise auf die gesetzlich zulässige Art und Weise sichern und dokumentieren kann.

Genossen!

Ich habe bereits im Verlaufe meines Vortrages darauf verwiesen, daß die Handlungen gegnerischer Kräfte im Zusammenhang mit dem besonderen Vorkommnis dokumentiert werden müssen. Dies trifft sowohl auf die fotografische, wie auch auf die schriftliche Dokumentierung zu. Die schriftliche Dokumentierung erfolgt auf der Grundlage der über Grenzmeldenetz eingegangenen Meldungen im Tätigkeitsbuch der Führungsstelle. Solche Meldungen müssen exakt sein und sie müssen Tatsachen zum Inhalt haben. Schlußfolgerungen und Vermutungen müssen als solche ausgewiesen werden. Als zweckmäßig hat sich erwiesen, wenn Meldungen auf der Grundlage der "acht goldenen W" erstattet werden. Diese haben folgendes zum Inhalt:

1. Wann?

Zeitpunkt des Bekanntwerdens, Eintreffens am befohlenen Ort

2. Wo?

Konkrete Ortangabe und zwar so, daß der Ort zu jeder Zeit wieder aufgefunden werden kann (bepw. Angabe des konkreten Grenzsteines, der Grenzsäule, des Weges u.ä.), Standorte

gegnerischer Kräfte und deren Fahrzeuge, Standorte mitgeführter Technik usw.

3. Was?

Charakterisierung der gegnerischen Handlungen

4. Wie?

Art und Weise des Vorgehens gegnerischer Kräfte (Arbeitsweise)

5. Womit?

Verwendete Technik, wie Bspw. Videogeräte, Fotoapparate, Tonaufzeichnungstechnik, Einsatz Hubschrauber usw.

6. Warum?

Beweggründe zur Dokumentierung durch den Gegner, beinhaltet in der Regel Vermutungen und Schlußfolgerungen

7. Wer?

Konkrete Benennung der gegnerischen Kräfte und ihre Anzahl, Veränderungen sind sofort zu melden

8. Wen?

Angriffsobjekt, Bedeutung des angegriffenen Objektes, Zielstellung

Einige Darlegungen zur fotografischen Dokumentierung. Hierbei beziehe ich mich auf die Dokumentierung festgestellter Spuren und auf die Dokumentierung von Handlungen gegnerischer Kräfte. Wir kennen im kriminalistischen Sinne 4 Arten der fotografischen Dokumentierung.

1. Orientierungsaufnahmen: (0/1 ?)

zur Orientierung über die Lage des Ereignisortes bzw. des Standortes gegnerischer Kräfte in Beziehung zur natürlichen Umgebung, einschließlich der Zu- und Abgangswege. Anfertigung derselben noch bevor Veränderungen vorgenommen wurden, ohne Spurenmarkierung und unter Beachtung des Mitfotografierens eines im Gelände befindlichen unveränderten Orien-

tierungspunkte. In der Regel müssen mehrere Orientierungsaufnahmen aus verschiedenen Richtungen gefertigt werden. Günstig ist hierbei, daß von einem erhöhten Standort aus (bspw. B-Turm) fotografiert wird.

2. Übersichtsaufnahmen (1.9.2)

Sie sollen einen Gesamtüberblick über den Ereignisort bzw. den Standort gegnerischer Kräfte mit allen seinen Einzelheiten geben. Die Übersichtsaufnahmen sollen dem Betrachter eine zusammenhängende Beurteilung des Ereignisortes mit den evtl. vorgenommenen Veränderungen ermöglichen und sind aus Augenhöhe zu fertigen.

3. Schwerpunktaufnahmen (Teilübersichtsaufnahmen) (2.9.3)

Sie sollen wichtige Teilbereiche des Ereignisortes bzw. des Standortes gegnerischer Kräfte ausschnittsweise erfassen und auf die jeweiligen Schwerpunkte konzentriert sein. (bspw. die Fotografie des Gangbildes über den 6m KS, den Fotografen der gegnerischen Kräfte). Bezogen auf den Ereignisort liegen derartige Aufnahmen vorwiegend im Nahbereich von etwa 1 m - 5 m.

4. Detailaufnahmen 5.6

Sie dienen dazu, relevante Einzelheiten im Detail zu dokumentieren, wie bspw. eine konkrete Schuhideindruckspur, die konkret verwendete Technik gegnerischer Kräfte. Für die fotografische Dokumentierung von Details gegnerischer Kräfte kann der Einsatz eines Teleobjektives unumgänglich sein. Bei der Dokumentierung von Spuren muß unbedingt beachtet werden, daß die Filmebene parallel zum Aufnahmeobjekt liegt und daß ein Maßstab mitfotografiert wird. Die Detailaufnahmen müssen sich stets in die Übersichts- und Schwerpunktaufnahmen einordnen lassen.

Alle Fotosaufnahmen sollten von einem Stativ aus mit der entsprechenden Fototechnik gefertigt werden.

Genossen!

Ich komme jetzt zu den Spuren, mit denen wir es immer wieder bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze zu tun haben. Dabei geht es mir insbesondere darum, sie mit den richtigen Begriffen vertrat zu machen, Ihnen die Unterschiede zu erläutern und Ihnen Hinweise über die richtige Sicherung solcher Spuren zu geben.

1. Schuhspuren

Sie sind in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit als Eindruck- und Abdruckspuren abgebildet. Während Schuheindruckspuren in der Regel leicht zu erkennen sind, beispielsweise auf dem 2m-Kontrollstreifen oder dem 6m-Kontrollstreifen, können Schuhabdrücke oftmals nur nach genauer Suche erkannt werden. Ein Schuheindruck tritt dort auf, wo der spurenverursachende Schuh auf einen weichen Untergrund tritt. Schuhabdrücke werden dort hinterlassen, wo ein harter Untergrund vorhanden ist, wie beispielsweise die Betonplatten des Kolonnenweges. Ich mache Sie deshalb auf diese Unterscheidung aufmerksam, weil wir in Meldungen von den Grenztruppen der DDR teilweise Angaben erhalten, die dann mit den tatsächlich festgestellten Spuren nicht übereinstimmen. Es wird von Schuhabdruckspuren gesprochen obwohl es sich tatsächlich um Schuheindruckspuren handelt und umgekehrt.

Zur Vermessung von Schuhspuren:

Um eine Schuhspur richtig vermessen zu können, ist es wichtig, sich eine solche Spur zu suchen, die in ihrer Gesamtheit vorhanden ist. Dabei ist es bedeutsam, daß nach Möglichkeit der 2m- oder 6m-Kontrollstreifen nicht unmittelbar neben der Tatspur von Angehörigen der Grenztruppen der DDR betreten wird, weil sich erfahrungsgemäß die Stiefel ~~am~~ besser abbilden und dann auf der fotografischen Dokumentation der Spezialkommission sowohl die Tatspuren wie auch die Schuheindruckspuren der Angehörigen der Grenztruppen der DDR vorhanden sind. Dies macht man zusätzliche Markierungen

Von großer Wichtigkeit ist es, daß eine Vermessung nicht in der Schuhspur erfolgt. Hierbei besteht die große Gefahr, daß individualisierende Merkmale, dies sind solche, an denen der Sachverständige eindeutig nachweisen kann, daß es sich um diesen und keinen anderen Schuh handelt, der den Abdruck oder Eindruck verursacht hat, vernichtet werden. Uns ist bekannt, daß Angehörige der Grenztruppen der DDR in der Regel keinen Maßstab bei sich führen, um eine Schuhspur exakt vermessen zu können. Deswegen sollte man sich als Hilfsmittel beispielsweise Stöckchen nehmen, die über die Spur gehalten und dann entsprechend abgebrochen werden, so daß sie in der Grenzkompagnie vermessen werden können. Zuerst wird die Gesamtlänge des Schuhein- oder Schuhabdruckes vermessen. Dies geschieht in der gedachten Senkrechten von der Sohlenspitze bis zum Absatzende. Desweiteren werden vermessen die Sohlenbreite, die Sohlenlänge innen und außen, die Stegbreite, die Steglänge innen und außen, die Absatzbreite und Absatzlänge. Grundsätzlich wird die Gesamtlänge in cm angegeben. (Dies mit Erklärungen)

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus einer Schuhspur ableiten?

Durch die Auswertung von Schuhspuren können je nach Sachlage Aussagen gemacht werden über:

- das Spurenalter
- die Bewegungsrichtung
- die Schuhart und -größe
- den Hersteller, Lieferant, wenn das Profil der Sohlen und oder des Absatzes vorhanden sind
- den Produktionszeitraum.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß bei vorhandenen individualisierenden Merkmalen ~~mm~~ und dem vorhandenen Schuh der spurenverursachende Schuh eindeutig identifiziert werden kann.

Um das Spurenalter zu bestimmen, müssen ganz bestimmte

Voraussetzungen gegeben sein. Befindet sich in den Schuheindrucks-
druckspuren beispielsweise Regenwasser, muß festgestellt
werden, wann es begann zu regnen und die Spuren müssen dann
vor Eintritt des Regens verursacht worden sein. Liegt eine
Auslösung des Grenzsinalzaunes vor und werden damit im Zu-
sammenhang Schuhspuren festgestellt, so bereitet es auch
keine Schwierigkeiten, daß Spurenalte annähernd zu ermit-
teln. Gibt es weder eine Auslösung des Grenzsinalzaunes
noch anderer Grenzsicherungsmittel, ist festzustellen, wann
letztmalig eine Kontrolle des 2m oder 6m-Kontrollstreifens
erfolgte. Wurde diese Kontrolle gründlich vorgenommen, können
die Schuhspuren erst nach dieser Kontrolle verursacht worden
sein. Wir haben es in der Praxis schon erlebt, daß Spuren
durch die Kontrollstreifen übersehen wurden.

Die Feststellung der Bewegungsrichtung macht in der Regel
keine Schwierigkeiten, da die Verlaufsrichtung der Schuh-
spuren in den meisten Fällen mit der Bewegungsrichtung iden-
tisch ist. Da es auch schon Täter gegeben hat, die durch
ein Rückwärtslaufen versuchten, ihre tatsächliche Bewegungs-
richtung zu verschleiern, muß festgestellt werden, welcher
Bereich des Schuhs den tieferen Eindruck im Erdreich hin-
terlassen hat. Ist der Absatz oder bei einer Vollsohle das
Sohlenende tiefer eingedrückt, so stimmen Verlaufs- und Be-
wegungsrichtung überein. Das tiefere Eindringen der Sohlen-
spitze im Gegensatz zum übrigen Schuheindruck deutet immer
auf ein Rückwärtslaufen hin.

Die Schuhgröße wird anhand der Gesamtlänge des Schein- oder
abdruckes ermittelt.

Zur Feststellung der Schuhart, des Herstellers und Lieferanten
möchte ich keine weiteren Ausführungen machen. Die Spezial-
kommission verfügt über einen Katalog über Schuhbesohlungs-
materialien aus dem dies sowie auch der Produktionszeitraum
entnommen werden können.

2. Das Gangbild

Als Gangbild bezeichnet man eine Folge von fortlaufenden

Schuh- bzw. Fußspuren, die von einem Spurenverursacher hinterlassen wurden. Ich möchte an dieser Stelle gleich darauf verweisen, daß Fußspuren entweder vom blanken Fuß oder vom bestrumpften Fuß verursacht werden und nur in diesen beiden Fällen der Begriff Fußspuren verwendet werden darf.

Durch die Gangbildauswertung können Rückschlüsse auf die Bewegungsrichtung und die Geschwindigkeit gezogen werden. Hierbei gilt die Faustregel, daß je länger die Schrittlänge, umso höher ist die Geschwindigkeit des Spurenverursachers gewesen. Desweiteren können aus dem Gangbild Hinweise auf die Person des Spurenverursachers erarbeitet werden, wie zum Beispiel auf Abnormalitäten in der Schrittlänge, Schrittbreite und Schrittwinkel sowie Störungen im Gangmechanismus. Das Gangbild wird folgendermaßen vermessen:

Die Schrittlänge ist der Abstand von der Hintorkante des linken Schuhs zur Hinterkante des rechten Schuhs.

Die Schrittbreite ist der Abstand vom rechten oder linken Schuh zur Mittellinie.

Der Schrittwinkel wird gebildet durch die Mittellinie und einer an die Außenkante der Einzelspur gelegten Tangente.

(Dia)

3. ~~XXXXXXXX~~ Sicherung von Schuheindruckspuren

Ich habe bereits darauf verwiesen, daß die Sicherung von Schuheindruckspuren den Spezialisten der Spezialkommission überlassen werden soll. Sollte es sich im Einzelfall als unumgänglich erweisen, daß Sie eine derartige Sicherung vornehmen müssen, ist folgendermaßen vorzugehen:

Verwendet wird Alabaster-Modellgips. Es wird ein solcher Schuheindruck ausgewählt, der in seiner Gesamtheit abgebildet ist und wo Sie bei Vorhandensein ein Profil erkennen. Die durch Gipsabformung zu sichernde Eindruckspur ist zunächst sorgfältig von Fremdkörpern, die offensichtlich nach der Spurenentstehung in diese hineingelangt sind, wie beispielsweise Blätter, kleine Steinchen, Zweige, zu säubern.

Das kann durch vorsichtiges Aufgreifen mit den Fingern geschehen. Kleinere Teilchen, bspw. Erdkrümchen, lassen sich, sofern eine Beeinträchtigung der Spur nicht zu befürchten ist, durch Herausblasen entfernen. Im Anschluß daran wird um den gesamten Schußeindruck ein Rahmen aus Holz, möglich ist auch ein kleiner Erdwall, gelegt, wodurch ein unerwünschtes Überfließen des Gipsbreis verhindert wird. Der Rahmen darf nicht zu nahe an der Spur und nicht zu tief eingedrückt werden. Bei unsechgemäßer Anbringung des Rahmens besteht die Gefahr einer Beschädigung der Eindruckspur.

Zum Ausgießen einer normal großen Schußeindruckspur bis etwa zu einer Gesamtlänge von 30 cm wird ca. 1 Liter Gipsbrei benötigt. Die Gipsmenge muß dabei so bemessen sein, daß die dünnste Stelle der Abformung mindestens 2 cm bis 3 cm beträgt. In die Anrührschale wird soviel Wasser eingefüllt, wie später Gipsbrei erforderlich ist. Von großer Bedeutung ist, daß erst Wasser und danach Gips in die Anrührschale eingebracht wird. Das Gipspulver wird ohne Rühren in das Wasser gestreut, bis es nicht mehr einsinkt. Erst dann wird die Masse verrührt, bis der Abbindevorgang beginnt.

Der noch gut fließfähige Gipsbrei wird vorsichtig in der Weise in die Spur gebracht, daß keine Details dabei zerstört werden. Man beginnt an einer tiefer gelegenen Stelle der Eindruckspur, in die man löffelweise Gipsbrei eingibt und sofort danach von diesem Bereich ausgehend soviel Gips hineingießt, daß der Brei infolge seiner Fließfähigkeit über den Boden der gesamten Spur verteilt wird. Diese erste Gipschicht soll etwa 1 cm bis 2 cm Dicke aufweisen. Wichtig ist, daß beim ersten Ausgießen die gesamte Länge der Spur erfaßt wird.

Sobald der Spurengrund gleichmäßig mit einer Schicht Gipsbrei bedeckt ist, muß zur Vermeidung der Bruchgefahr vorsichtig Versteifungsmaterial eingelegt werden. Dies können frisch abgebrochene Zweige sein. Trockenes Holz darf nicht verwendet werden. Ein Eindringen des Versteifungsmaterials ist unbe-

dingt zu vermeiden, da sonst die Gefahr der Beschädigung des Spurengroundes besteht. Anschließend wird die Eindruckspur bis zur oberen Kante der Umgrenzung mit Gipsbrei ausgegossen. Die zur Stabilisierung dienende Schicht Gipsbrei kann dicker angerührt werden.

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist die Gipsabformung vor dem Herausnehmen eindeutig zu beschriften. Dies kann durch Auftragen mit einem Faserschreiber oder Kopierstift erfolgen. Wichtig ist, daß der Sicherungsort, daß Datum und die Uhrzeit der Sicherung vermerkt wird.

Nach etwa 30 Minuten kann das Erdreich rings um die Gipsabformung mit einem Spachtel ausgestochen und die Umrandung weggenommen werden, so daß die Luft besser an die Spurenabformung herankommen kann. Unter normalen Umständen ist der Gips nach etwa 60 Minuten so fest, daß die Abformung vorsichtig herausgenommen werden kann. Danach muß sie noch einige Stunden trocknen.

Die Reinigung der Gipsabformung hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Eine weitere Methode ist die Gipsabformung mittels Streuverfahren. Hierbei wird das Gipspulver gleichmäßig in einer Dicke von etwa 3 cm in den Schuheindruck gestreut. Darauf wird wieder die Versteifung aufgebracht und anschließend das Gipspulver bis zum Rand der Umgrenzung aufgefüllt. Die so mit trockenem Gips ausgeformte Spur wird dann mit einem nassen, gut wasserdurchlässigen Tuch bedeckt und gleichmäßig mit Wasser begossen, bis das Wasser nicht mehr einsickert und auf dem Tuch stehenbleibt. Um ein seitliches Abfließen des Wassers zu vermeiden, muß die Umrandung vollkommen dicht sein. Ein Vorteil der Anwendung dieses Verfahrens besteht darin, daß Fehler beim Anrühren und beim Ausgießen vermieden werden. Ein Nachteil besteht darin, daß wesentlich mehr Wasser benötigt wird und die Abformung bis zum Herauslösen doppelt so lange Zeit benötigt.

Zur Sicherung von Eindruckspuren mittels Gips im Schnee.

Eine Sicherung mittels Gips im Schnee ist nur bei festen Schnee möglich. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß das zum Anrühren des Gipsbreis verwendete Wasser eine niedrige Temperatur, möglichst in Nähe des Gefrierpunktes, aufweisen muß. Das kann dadurch erreicht werden, daß man Eisstücke oder Schnee im Wasser zum Schmelzen bringt. Nach dem Anrühren des Gipsbreis wartet man, bis dieser soweit eingedickt ist, daß die beim Rühren entstehenden Vertiefungen nur langsam zufließen. Nunmehr wird der Gipsbrei löffelweise schnell in die Spur gefüllt, bis der Spurengrund gleichmäßig beschichtet ist. Um eine vollständige Verbindung der in die Spur hineingegebenen Teilmengen des Gipsbreis zu erreichen, und ein vollständiges Ausfüllen des Spurengrundes zu gewährleisten, muß jede Teilmenge leicht mit dem Löffel gegen den Spurengrund gedrückt werden. Nach dem Einlegen der Versteifungen kann die Spur mit frisch angerührtem Gips vollgegossen werden. Ein schnelleres Abbinden des Gipses kann durch Zugabe von Kochsalz beim Anrühren erreicht werden. Hierbei rechnet man einen Teelöffel Kochsalz auf einen Liter Wasser. Ich möchte auch hierbei darauf verweisen, daß die von mir beschriebenen Methoden praktische Übungen voraussetzen, damit Sie sich die entsprechenden Erfahrungen und Fertigkeiten aneignen können.

Prinzipiell gilt, daß vor der Abformung mittels Gips eine fotografische Sicherung zu erfolgen hat.

4. Sicherung von Fahrspuren

Fahrspuren werden von den Rädern von Fahrzeugen verursacht. Auch sie stellen sich Ihnen in Form von Abdruck- oder Eindruckspuren dar. Die Sicherung von Eindruckspuren erfolgt auf die gleiche Weise wie ich sie bei den Schuhideindruckspuren bereits angeführt habe.

Die maßtechnische Sicherung von Fahrspuren beinhaltet das Vermessen von der

BStU

000023

- Spurweite
- dem Radstand
- des Wendekreises
- der Spurbreite
- dem Radumfang.

Die Spurweite ist der Abstand zwischen zwei Rädern derselben Achse, der von Fahrrinnenmitte zu Fahrrinnenmitte in mm gemessen wird, bei Zwillingsbereifung zwischen den Mitten der Zwillingsreifen sowie Fahrrinnenmitte der Innen- und Außenreifen. Die Spurweite der Vorderräder kann von der der Hinterräder abweichen, deshalb sind grundsätzlich beide zu vormessen. Da sich durch unterschiedliche Belastung, plötzliches Bremsen und schnelle Beschleunigung die Spurweite verändern kann, muß an mehreren Stellen gemessen werden.

Der Radstand ist der Abstand zwischen den Radmitten der Vorder- und Hinterräder. Die Messung ist nur unter bestimmten gegebenen Bedingungen möglich. Unmöglich ist, den Radstand aus einer gerade verlaufenden Spur zu ermitteln. Günstige Möglichkeiten sind Wendestellen und plötzliche Fahrtrichtungsänderungen.

Der Wendekreis ist der Kreis, den ein Fahrzeug bei maximalem Radeinschlag beschreiben kann. Die Messung ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn das Fahrzeug bei Platzmangel bei voll eingeschlagenen Rädern wenden muß. Der Wendekreis wird an der äußeren Spur der Vorderräder gemessen.

Die Spurbreite ist der Abstand von Kante zu Kante der Einzelspur. Aus der Spurbreite können Rückschlüsse auf die Reifengröße und damit auch auf die Fahrzeugart gezogen werden. In Abhängigkeit von unterschiedlicher Belastung, Luftdruck und Bodenbeschaffenheit kann die Laufflächenbreite jedoch in bestimmten Grenzen differieren.

Der Radumfang wird dann bestimmt, wenn in der einzelnen Fahrspur, bedingt durch die Rollbewegung des Reifens, ein regelmäßig wiederkehrendes Reifenmerkmal festgestellt werden kann, wie bspw. Profilbeschädigungen, Risse, eingefahrene Nägel, im Profil verklemmte Steine u.ä.

Zu beachten ist, daß die Profile der Reifen an den Vorder- und Hinterrädern unterschiedlich sein können. Es ist deshalb günstig, die Fahrspur soweit zu verfolgen, bis sich die Profile aller Reifen abzeichnen. Günstig sind auch hierbei Kurven- und Wendestellen.

Im Ergebnis der maßtechnischen Sicherung von Fahrspuren und einzelnen Profilreifenspuren können bereits wertvolle Hinweise für die Fahndung gewonnen werden. Durch die Spezialisten ist ein Vergleich mit den Fahrzeug- und Reifenkatalogen und damit die Ermittlung von Art und Typ des Fahrzeuges möglich. (Dias)

Die Notwendigkeit, die Fahrtrichtung eines Fahrzeuges zu bestimmen, kann für die Fahndung nach einem Fahrzeug wie auch für die Rekonstruktion des Tatgeschehens von wesentlicher Bedeutung sein. Rückschlüsse auf die Fahrtrichtung können unter anderem gezogen werden aus:

- Bremsspuren, die in Fahrtrichtung inner ausgeprägter werden und dann plötzlich abbrechen,
- in Fahrtrichtung niedergedrückten Halmen, Zweigen und Sträuchern, wenn bewachsener Boden befahren wurde,
- der Lage der Schmutzfächer, die links und rechts neben der Spur abgelagert werden, die Fächerspitze zeigt in Fahrtrichtung,
- den schuppenförmigen Abhebungen in der Profilreifenspur auf feuchten Lehm- oder Sandboden. Die Schichtkanten stehen entgegen der Fahrtrichtung
- die Ablagerung von Erdreich, wenn ein Fahrzeug von einer nicht befestigten auf eine befestigte Fahrbahn fährt, die Ablagerungen werden in Fahrtrichtung weniger,
- dem Laufrichtungsprofil, der Öffnungswinkel der Stollen zeigt in Fahrtrichtung,
- den Informationen, die beim Überfahren von Hindernissen gewonnen werden,
- den Verlauf der Fahrspuren, wenn Hindernisse umfahren werden.

5. Schußspuren

Schußspuren entstehen infolge der Schußabgabe an der Waffe selbst, an den Hülsen und Geschossen, am beschossenen Gegenstand oder Körper und sind als Materialdefekte, Ein- und Ausschüssen, am Schußkanal sowie als Fern-, Nah- oder absoluter Nahschuß zu erkennen. Dort, wo der Verdacht einer Schußverletzung besteht, dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Ich habe bereits darauf verwiesen, daß für die Sicherung und Dokumentierung von Spuren und Beweisen die Spezialkommission zuständig ist. Auf Grund dessen können auch nur diese Mitarbeiter untersuchen und beweisen, ob ein Nah-, ein Fernschuß oder ein absoluter Nahschuß vorliegt, wo sich der Standort des Schützen befindet - an der Staatsgrenze muß oft bewiesen werden, daß die Schußabgabe auf dem Territorium der BRD erfolgte, welches Kaliber vorliegt und welcher Waffentyp verwendet wurde. Zu diesem Zweck müssen Spuren in Zusammenhang mit Schußverletzungen in ihrem Auffindungszustand belassen werden. Sie haben als Angehörige der Grenztruppen der DDR davon auszugehen, daß eine weiträumige Absicherung des Ereignisortes erfolgen muß.

6. Sprengmittel

Sprengmittel sind Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten. Sie werden insbesondere vom Territorium der BRD auf das Territorium der DDR gebracht und werden von Angehörigen der Grenztruppen der DDR nicht immer sofort als ein sprengkörper verdächtiger Gegenstand erkannt. Grundsätzlich müssen Sie davon ausgehen, daß alle Gegenstände und Sachen, die sich BRD-seitig von Grenzsicherungsanlagen oder an diesen befinden, Sprengstoffe enthalten können. Ich sage Ihnen hier unumwunden, daß die Spezialkommission lieber zur Prüfung des Vorliegens auf Verdacht eines SVG ausrückt und nicht erst dann, wenn es durch falsches Verhalten bereits geknallt hat und Ver-

letzte oder gar Tote zu beklagen sind. Dazu kommt noch, daß revanchistische Kreise der BRD oftmals solche Sprengkörper verwenden, die nicht industriell gefertigt sind. Sie können mit Zeit- oder anderen Zündern versehen sein. Behältnisse oder Sachen, in denen sich Sprengmittel befinden können, dürfen auf keinen Fall bewegt oder geöffnet werden. Es hat auch hier eine weiträumige Absicherung zu erfolgen. Die Splitterwirkung von Sprengmitteln beträgt etwa 250 m bis 300 m. Bis zum Eintreffen der Spezialkommission muß der sprengkörperverdächtige Gegenstand aus einer sicheren Deckung beobachtet werden. Es ist alles zu registrieren, was auf dem Territorium der BRD von der Feststellung bis zum Eintreffen der SK zeitmäßig vor sich geht.

Nach einer erfolgten Explosion müssen wie bei jedem anderen Ereignisort auch die eigenen Spuren markiert und der Ereignisort sowie die Kräfte des Gegners fotografisch dokumentiert werden. Eine Suche nach Spuren hat zu unterbleiben, weil dazu Spezialkenntnisse erforderlich sind und die Spezialisten über die notwendigen Geräte zur Suche nach solchen Spuren verfügen. Im Umkreis von ca. 250 m von der Explosionsstelle sind keine weiteren Kräfte der Grenztruppen der DDR einzuführen. Im Ergebnis unserer Untersuchungen können wir in Abhängigkeit von der Art und vom Umfang der gesicherten Spuren Aussagen machen über die Art des Sprengstoffes und seine Zusammensetzung, den möglichen Hersteller, die Art der verwendeten Zünder und Zündeinrichtungen und auf welche Art der Sprengstoff beispielsweise an Grenzsicherungsanlagen angebracht war.

7. Blutspuren

Blutspuren können sich im Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze an den verschiedensten Orten und Objekten befinden. Dabei ist für Sie wichtig, daß in Abhängigkeit vom Alter, den Witterungserscheinungen oder

anderen äußeren Einflüssen das Blut außer in seiner normalen Farbe in den Farben braun, grün, blaugrün und schwarz auftreten kann. Wird Ihnen aus Gründen der Unzugänglichkeit die Sicherung von Blutspuren übertragen, so gilt folgender Grundsatz: Eine angetrocknete Blutspur wird mit dem Trägermaterial gesichert. Ist dies nicht möglich, so wird es vom Trägermaterial abgekratzt und auf Zellstoff oder eine saubere Mullbinde aufgebracht. Flüssiges Blut kann nur dann als solches gesichert werden, wenn seine schnelle Untersuchung gewährleistet ist. Ansonsten geht es nach kurzer Zeit in Fäulnis über und ist daher für eine weitere Untersuchung nicht mehr geeignet. Deswegen sollte es mit sauberem Zellstoff oder einer sauberen Mullbinde aufgesaugt und an der Luft getrocknet werden. Bei der Trocknung darf keine zusätzliche Wärme auf die Blutspur gebracht werden, da auch dann die Fäulnis eintreten würde. Bluthaltige Erde ist in sauberen Glasgefäßen zu sichern.

8. Faserspuren

Faserspuren treten überall dort auf, wo ein direkter Kontakt zwischen der Bekleidung des Täters mit bestimmten Gegenständen erfolgt ist. Wir finden also Faserspuren insbesondere an den Grenzsicherungsanlagen, an Bäumen und Sträuchern, mit denen der Täter in Berührung kam. Anhand des Vorhandenseins von Faserspuren kann konkret festgestellt werden, an welcher Stelle beispielsweise der Grenzzaun überklettert oder überwunden wurde. Sie sind nicht zu entfernen sondern nur zu markieren.

9. Tatwerkzeuge

Inbesondere im Zusammenhang mit Grenzdurchbrüchen aus beiden Richtungen verwenden die Täter zum Überwinden von Grenzsicherungsanlagen Tatwerkzeuge oder andere Hilfsmittel. Werden derartige festgestellt, sind sie nicht aufzunehmen sondern sie verbleiben am Fundort. Damit ist für uns die

Gewähr gegeben, an den Tatwerkzeugen und Hilfsmitteln die notwendigen Untersuchungen führen zu können.

10. Personenbeschreibung *Fr 6*

Die Personenbeschreibung spielt besonders im Zusammenhang mit der Ermittlung und Fahndung nach unbekanntem oder flüchtigen Tätern sowie der Identifizierung von Personen eine große Rolle.

Bei der Anfertigung einer Personenbeschreibung haben Sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Personenbeschreibung soll die wesentlichsten und markantesten Merkmale des Äußeren erfassen, daher diejenigen Merkmale, die für die Person typisch sind und die Möglichkeit bieten, sie schnell und sicher von anderen Personen unterscheiden zu können.
2. Bei der Erarbeitung einer Personenbeschreibung sollen soviel wie möglich Merkmale genau erkannt und beschrieben werden.
3. Die Bezeichnung der Merkmale für eine Personenbeschreibung hat in der dafür festgelegten Terminologie zu erfolgen.
4. Die Beschreibung von Personen soll weitestgehend in der dafür festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

Ich möchte Ihnen nunmehr die wesentlichsten Merkmale, die zur Beschreibung einer Person verwendet werden, darstellen.

Das Geschlecht

Die Einteilung erfolgt nach:

Jungen und Mädchen bis 14 Jahre

männliche und weibliche Jugendliche 14 - 18 Jahre

männliche und weibliche Erwachsene über 18 Jahre

Das Alter

Die Feststellung des Alters erfolgt nach dem tatsächlichen

und dem anscheinenden Alter. Das anscheinende Alter soll eine Differenz von 5 Jahren nicht überschreiten, bspw. 24 - 29 Jahre.

Die Größe

In der Größenangabe unterscheidet man zwischen

klein	bis 150 cm
mittelgroß	von 151 bis 170 cm
groß	von 171 bis 185 cm
sehr groß	über 186 cm.

Bei der Beschreibung gibt man in der Regel eine Differenz von 5 cm an.

Die Gestalt (Dia) 6

stark bzw. dick

untersetzt

schlank

schwächlich

Die Kopfform (Dia) 7

Die Beschreibung der Kopfform hat immer von vorn zu erfolgen. Wir kennen folgende Kopfformen: kreiselförmig, reutenförmig, pyramidenförmig, quadratisch, rechteckig, oval, rund, hoch und lang, doppelt eingebogen, unsymmetrisch.

Das Kopfprofil (Dia) 8

Durch die Betrachtung einer Person von der Seite sind die Merkmale des Kopfprofils erkennbar.

(niedriger Kopf, hoher Kopf, Spitzkopf, eiförmiger Kopf, flacher Hinterkopf, gewölbter Hinterkopf)

Das Gesicht

9

Der Gesamteindruck des Gesichtes ergibt sich aus der Kopfform, der Gesichtsfarbe und der Gesichtsfülle. Es wird unterschieden nach blaß, gebräunt, gelber Teint, roter Teint, dunkler Teint, sommersprossig, pockennarbig.

Die Gesichtsfülle ist nur dann in die Personenbeschreibung aufzunehmen, wenn sie charakteristische Merkmale zeigt. Das können sein ein volles Gesicht, ein knöchiges Gesicht und ein eingefallenes Gesicht. Beschrieben werden desweiteren die Gesichtsfalten. Hierbei unterscheiden wir nach Stirn-, Wangen-, Augen-, Ohren- und Nasenfalten.

Die Stirn (Dia) 9

Sie reicht vom Ansatz des Kopfhaares bis zur Nasenwurzel. Die Beschreibung erfolgt nach der Neigung, Höhe und der Breite.

Stirnneigung - zurückweichende Stirn, senkrechte Stirn,
vorstehende Stirn

Stirnhöhe - hohe Stirn, niedrige Stirn

Stirnbreite - auffallend breite Stirn, auffallend schmale
Stirn

Darüber hinaus kann die Stirn noch solche Auffälligkeiten, wie Stirnbogen, Stirnhöcker und gewölbte Stirn aufweisen.

Die Nase (Dia) 10

Bei der Nase werden die Nasenwurzel, der Nasenrücken, die Nasenbasis, die Nasenbreite und der Nasenvorsprung beschrieben.

Nasenwurzel - flach, tief

Nasenrücken - eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig,
wellig, S-förmig

Nasenbasis - aufwärts, waagrecht, abwärts

Nasenbreite - breit, schmal

Nasenvorsprung - groß, klein

Die Augen 11

Bei der Beschreibung der Augen ist Wert auf die Augenfarbe, die Form der Augenlider, Augenbrauen und der Stellung der Augäpfel zu legen.

Augenfarbe - blau, grau, grau-grün, gelb, hellbraun,
dunkelbraun, schwarzbraun

Augenlider - waagrecht, abwärts, aufwärts, weit geöffnet

- wenig geöffnet, Schlitzaugen, bedecktes Oberlid, unbedecktes Oberlid, wulstiges Unterlid, Tränensack
- Augenbrauen** - zusammengewachsen, getrennt, niedrig, hoch, bogenförmig, geradlinig, wellig, schräg abwärts, schräg aufwärts
- Wuchs der Augenbrauen** - buschig, spärlich, durch Rasur geformt, abrasiert
- Augäpfel** - links oder rechts einwärts schielend, links oder rechts auswärts schielend
doppelseitig einwärts schielend
doppelseitig auswärts schielend

Das Ohr (Dia)

12

Das Ohr weist viele individualisierende Merkmale auf. Bei der Beschreibung muß angeführt werden, welches Ohr beschrieben wurde. Es sind die Ohrform, Ohrleiste, Ohrläppchen und der Ohrabstand zu beschreiben.

- Ohrform** - rund, oval, rechteckig, dreieckig nach unten spitz, dreieckig nach oben spitz
- Ohrleiste** - auffallend schmal, auffallend breit, Darwinische Erweiterung, Darwinscher Knoten
- Ohrläppchen** - rechtwinklig, bogenförmig, quadratisch, spitz
- Ohrabstand** - anliegend, oben abstehend, unten abstehend, total abstehend

Mund und Lippen (Dia)

Der Mund und die Lippen werden nur dann beschrieben, wenn bestimmte Auffälligkeiten erkennbar sind.

- Mundgröße** - auffallend groß, auffallend klein
- Mundwinkel** - aufwärts verlaufend, abwärts verlaufend
- Mundform** - offenstehender Mund, schiefer Mund, herzförmiger Mund
- Lippen** - dünne Lippen, dicke Lippen, vorstehende

Unterlippe, abstehende Unterlippe, Oberlipp
 furche, eingekerbte Unterlippe, Hasenschart

Die Zähne

Auch hier wird sich nur auf die wahrgenommenen Auffälligkeiten konzentriert, wie bspw. auffallend weiße Zähne, auffallend dunkle Zähne, Zahnlücken, vorstehende Schneidezähne, Gold- oder Silberkronen, Zahnbrücken, Zahnprothesen.

Das Kinn (Dia)

Kinnbreite - auffallend breit, auffallend schmal
 Kinnhöhe - hoch, niedrig
 Kinnprofil - zurückweichend, senkrecht, vorstehend,
 Kinngrübchen, gespaltene Kinn, Kinnfurche,
 Doppelkinn

Das Haar (Dia)

14

Das Haar wird nach seiner Farbe beschrieben, wenn erkennbar, ist anzugeben ob es gefärbt ist.

Haarstruktur - glatt, wellig, lockig, gekräuselt, wollig
 Haaransatz - kreisförmig, gerade, kleine Stirnecken,
 mittlere Stirnecken, große Stirnecken,
 Stirnglatze, Wirbelglatze, Haarkranz,
 Vollglatze
 Haarfrisur - Scheitel, Fasson-, Rund-, Messer-, Bürsten-
 oder Igelschnitt, Langhaar oder Kurzhaar-
 frisur

Der Bart (Dia)

15

Oberlippenbart - breit, schmal, stumpf
 Schnurrbart - aufgestellte Bartspitzen, gerade Bartspitzer
 hängende Bartspitzen
 Kinnbart - eckig, Spitzbart, Freese
 Kotelöttenbart -
 Vollbart - kurz, lang

Der Hals (Dia)

Die Beschreibung erfolgt nur bei Auffälligkeiten, wie langer Hals, kurzer Hals, hervorstehender Kehlkopf, Kröpf, senkrechte Halsfalte, Genickfalte

Die Schultern

- herabhängende Schulter einseitig oder beidseitig, sehr breite oder schmale Schultern

Arme und Hände

- sehr lang oder kurz, Verkrüppelungen, völlige oder teilweise Steifheit, stark abgearbeitete Hände, Schwielen, stark behaart, Hauterkrankungen

Beine und Füße

- Versteifungen oder Verkrüppelungen, ausgeprägte O oder X-Beine

Der Gang

- schneller, lebhafter Gang, schwerfälliger schleppender Gang, gemächlicher ruhiger Gang, schlenkernder schaukelnder Gang, auffällig einwärts oder auswärts gerichtete Füße, breitbeiniger Gang,

Die Haltung

- auffallend straffe und sportliche Haltung, lasche und schlaffe Haltung, Rückenkrümmung, Neigung des Kopfes nach vorn, links oder rechts

Die Sprache

- das Betonen oder besondere Aussprechen einzelner Wörter, Dialekt und Akzent, Lispeln, Stottern, Näseln, Stammeln
- gewandtes oder ungewandtes Sprechen
- Sprechtempo
- Artikulation
- Lautstärke
- Tonhöhe

Besondere Kennzeichen

- Narben, Leberflecke, Muttermale, Warzen, Tragen von Brillen, Hörgeräte, Tätowierungen

Gewohnheiten

- Nagen an Fingernägeln, öfteres Hochschieben der Brille, Halten der Hände in Hosentaschen, starker Raucher, Zucken der Augen oder des Mundes

Bekleidung und mitgeführte Gegenstände

Es werden die Kopfbedeckung, die Oberbekleidung, Handschuhe, Schuhe und mitgeführten Gegenstände beschrieben.

Genossen!

Mit meinem Vortrag wollte ich Ihnen wesentliche Erkenntnisse vermitteln, die die Spezialkommission in ihrer langjährigen Tätigkeit bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD gesammelt hat. Ich möchte nochmals betonen, daß die Untersuchung derartiger Vorkommnisse nur im engen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR möglich ist und vom richtigen Verhalten der Angehörigen der Grenztruppen der DDR abhängt, ob alle vorhandenen Spuren, Relikte und Beweise gesichert werden können. Nur auf diese Weise können wir gemeinsam die Machenschaften des Gegners entlarven und Täter ihrer gerechten Strafe zuführen. Wir lassen unsere Staatsgrenze zur BRD und zu Berlin (West) von niemandem antasten. Ihnen obliegt bereits jetzt aber auch insbesondere nach Abschluß Ihres Studiums eine große Verantwortung zur Gewährleistung des umfassenden Schutzes unserer Staatsgrenze. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung wünsche ich Ihnen auch im Namen aller Genossen der Bezirksverwaltung Suhl viel Erfolg.

Was soll mit der Ereignisortsicherung vor allem erreicht werden?

Erstens kommt es darauf an, das am Ereignisort vorhandene Informations- und Beweismittelpotential in unverändertem Zustand zu erhalten, Informationsverlusten vorzubeugen, verändernde Einflüsse rechtzeitig zu unterbinden bzw. dennoch notwendige Veränderungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie alle bewirkten Veränderungen exakt zu fixieren.

Zweitens soll mit der Ereignisortsicherung erreicht werden, optimale Bedingungen und günstige Voraussetzungen für die nachfolgenden Arbeiten am Ereignisort zu schaffen sowie den am Ereignisort tätig werdenden Untersuchungskräften ein störungsfreies Arbeiten zu ermöglichen.

Drittens geht es darum, die eingetretenen Schäden materieller und ideeller Art in ihren weiteren Auswirkungen zu begrenzen und drohende Gefahren abzuwenden. Das gilt sowohl für die Schäden und Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze als auch für den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen.

Viertens kommt es bei allen Vorkommnissen/Straftaten an der Staatsgrenze darauf an, mit unseren Maßnahmen möglichen politischen Schaden vorbeugend zu verhindern.

Dazu gehört auch die Verhinderung bzw. Beschränkung der vom Ereignisort ausgehenden Öffentlichkeitswirksamkeit.

Gerade die Verhinderung der Öffentlichkeitswirksamkeit als eine der Zielstellungen der Ereignisortsicherung gewinnt unter den neuen Lagebedingungen besondere Bedeutung. Bekanntlich benutzt der Gegner jede sich bietende Möglichkeit zur Hetze und Verleumdung gegen die DDR und ihre Grenzicherung. Vorkommnisse an der Staatsgrenze, von denen eine Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit ausgeht und durch die negative Auswirkungen auf die Stimmung der Bevölkerung entstehen können, sind ihm dabei besonders willkommen.

Daher muß durch schnelles, sicheres und umsichtiges Handeln der Sicherungskräfte verhindert werden, daß der Gegner Informationen über derartige Vorkommnisse erhält, die er gegen uns ausnutzen kann.

Hier sind allerdings in jedem Einzelfall differenzierte Entscheidungen zu treffen, weil Maßnahmen der GT zur Verhinderung von Einsichtsmöglichkeiten durch den Gegner Anlaß für Vorwürfe der Manipulierung oder die Möglichkeiten der Spekulation, Verfälschung und Verleumdung sein können. Bei Verbrechen, die gegen die Angehörigen der GT oder von äußeren Feinden gegen die Staatsgrenze der DDR begangen werden, haben wir nichts zu verbergen.

Hier können die Untersuchungsorgane auch unter den Augen der Gegenseite ihre Untersuchungen führen, wie wir das in der Vergangenheit schon oft praktiziert haben.

Eine Untersuchung ohne Rücksicht auf gegnerische Einsichtnahme muß insbesondere immer dann erfolgen, wenn es sich handelt um

- schwerwiegende Angriffe, die vom Territorium der BRD oder von Berlin (West) aus gegen die Staatsgrenze der DDR vorgebracht werden und
- Angriffe, bei denen Angehörige der Grenztruppen verletzt oder getötet wurden und der bzw. die Täter nach der BRD bzw. nach Berlin (West) flüchtig werden konnten.

Hier wirkt sich jede Veränderung des Ereignisortes, und darum geht es ja bei der Verhinderung der Einsichtnahme durch den Gegner oftmals, mit Sicherheit zum Nachteil der Interessen der DDR aus.

Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang die durch lebensrettende Maßnahmen herbeigeführten unumgänglichen Veränderungen. Wir haben keine Illusionen und kalkulieren auch situationbedingte unzweckmäßige Handlungen und Reaktionen vor allem unerfahrener Genossen ein.

Wichtig ist zu beherzigen, durch die Ereignisortuntersuchung nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen und daß der Ereignisort nicht unnötig betreten wird oder anders gesagt,

keine neuen Spuren gesetzt und vorhandene Spuren nicht zerstört werden. Notwendige Veränderungen, z. B. durch Hilfeleistung oder die Beseitigung einer akuten Gefahrenquelle, sind als solche zu kennzeichnen und zu markieren. Dabei ist erforderlich,

- die ursprüngliche Lage der Verletzten zu markieren oder zu beschreiben,
- vorgenommene Veränderungen zu dokumentieren, und
- möglichst vor diesen Maßnahmen eine fotografische Sicherung des Ereignisortes vorzunehmen.
Dazu kann z. B. die von Grenzaufklärern mitgeführte Fotoausrüstung genutzt werden.

Beachtet werden sollte auch, daß nur die hilfeleistenden Personen den Ereignisort betreten und möglichst nur über einen dafür festgelegten günstigen Zugangsweg.

Die beim Abtransport von Verletzten oder bei anderen gefahrenabwendenden Maßnahmen wie Löscharbeiten, Entschärfung von Sprengladungen, Bergung von Munition, Sicherung von sprengkörperverdächtigen Gegenständen usw. unvermeidlich vorkommenden Veränderungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und unter Schonung der vorhandenen Spuren vorgenommen werden. Ist das Betreten des Ereignisortes durch befugte Personen unbedingt erforderlich, so ist zu gewährleisten, daß

- von möglichst wenigen Personen die notwendigen Handlungen durchgeführt werden,
- + nur die unbedingt erforderlichen Stellen betreten werden, die möglichst außerhalb von wahrscheinlichen Täterkontaktstellen liegen, d. h. wo in erster Linie solche vom Täter hinterlassene Spuren zu erwarten sind, wie z. B. Geruchspuren, Schuh- und Papillarleisten Spuren, Faserspuren usw. und die eindeutig markiert werden sollten, z. B. mit Steinen, Zweigen oder anderen Hilfsmitteln,

- keine Gegenstände und Bekleidungsstücke am Ereignisort abgelegt, weggeworfen oder zurückgelassen werden und
- keine anderen am Ereignisort befindlichen Gegenstände berührt werden.

Man darf sich dabei nicht von der besonderen Situation am Ereignisort, von der dort herrschenden Aufregung und dem oft anzutreffenden Durcheinander beeindrucken lassen, darf nicht den "Kopf verlieren", sondern muß ruhig und besonnen bleiben, die Übersicht behalten und für Ordnung sorgen. Unsicherheit im Handeln, Nervosität und Ratlosigkeit führen unvermeidlich zu Fehlern im Vorgehen der Sicherungskräfte.

Bei der Durchsetzung von Absperrmaßnahmen ist nach dem Grundsatz zu verfahren:

nicht so viel wie möglich, sondern soviel wie notwendig Kräfte für die Ereignisortsicherung einsetzen.

Bei Ereignisorten im Freien sind zur Begrenzung der Absperrlinie mögliche natürliche Gegebenheiten auszunutzen, die sich verhältnismäßig leicht absperrbar lassen und gut zu überblicken sind, wie Zäune u.a., Grundstückeumfriedungen, Gräben, Wasserläufe, Brücken, Straßen und Wege, natürliche Feld- und Waldränder bzw. Waldschneisen, Gleisanlagen usw.

Es können entsprechende Hilfsmittel, wie z.B. Seile u.a. Absperrmittel benutzt sowie Sperrschilder aufgestellt werden. Bei Ereignisorten in Gebäuden und umschlossenen Räumen sollten immer unter Berücksichtigung der konkreten, von der örtlichen Lage u.a. Faktoren abhängigen Bedingungen, nicht nur der betroffene Raum, sondern auch angrenzende Räumlichkeiten wie Flure, Durchgänge, Treppenaufgänge, Gebäudeeingänge usw. durch Absperrung gesichert werden.

Gegebenenfalls muß die Absperrung auch auf das gesamte Gebäude unter Beachtung der Zu- und Abgangsmöglichkeiten ausgedehnt werden.

Bei Schußereignissen müssen im Hinblick auf die Abperrmaßnahmen die Schußrichtung und Schußentfernung sowie der mögliche Standort des Schützen wegen der dort zu erwartenden Spuren beachtet werden.

Die territoriale Ausdehnung des Ereignisortes, von der die Abperrmaßnahmen abhängig sind, zeigt sich in der Praxis in unterschiedlicher Weise.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, die Abperrung nicht zu eng zu begrenzen und mit aller Konsequenz durchzusetzen. Unter den Bedingungen der Gewährleistung der ununterbrochenen Grenzsicherung ist es notwendig, bewaffnete Abperrkräfte einzusetzen, gegebenenfalls unter Verwendung technischer Nachrichtsmittel.

Ausgehend von den konkreten Witterungsverhältnissen kann es erforderlich sein, bestimmte Spuren eines im Freien liegenden Ereignisortes vor Vernichtung bzw. Beeinträchtigung zu bewahren. Das kann z.B. bei starkem Regen oder Schneefall eintreten. Dabei sollte beachtet werden, daß auch beim Abdecken Spuren beschädigt werden können. So ist z. B. falsch, eine Zeltplane direkt auf die Spur zu legen. Richtig ist die Verwendung von Stöcken und das Darüberspannen der Plane.

Grundsätzlich ist auch das Rauchen am Ereignisort zu unterlassen. Dort aufgefundene Zigarettenreste können der Feststellung zugeführt werden, ob sie von Täter stammen. Anhand einer Zigarettenkopfe kann z. B. die Blutgruppe des Rauchers festgestellt werden. Das bedeutet, es können dadurch wichtige Informationen erlangt werden, die bei unbekanntem Täter zur Unterstützung von Fahndungsmaßnahmen genutzt werden oder über Handlungsabläufe im Zusammenhang mit einem Tatgeschehen Auskunft geben können.

Die zur Ereignisortsicherung, insbesondere zur Realisierung von Abperrmaßnahmen eingesetzten Kräfte müssen unbedingt dafür Sorge tragen, daß außer medizinischem Personal, Rettungs- und Bergungskräften ausschließlich die für die Untersuchung zuständigen Kräfte - Spezialkommission, weitere Angehörige des U-Organs, Sachverständige, Untersuchungsgruppen der Grenztruppen - den abgesperrten Bereich betreten dürfen.

Nur der Leiter der eingesetzten Angehörigen des U-Organs entscheidet über die variable Schrittfolge und die Zeitpunkte für das Aufheben der Absperrmaßnahmen. Das muß unter ständiger Prüfung der Begründetheit und Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung einzelner Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist gewissenhaft zu prüfen, ob diese Maßnahmen auch weiterhin unzugänglich und vertretbar sind, um z. B. die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze nicht zu gefährden. Weiterhin ist es bedeutsam, die Übersicht über alle vor Eintreffen der Untersuchungskräfte am Ereignisort anwesenden bzw. tätig gewordenen Personen und deren Bewegungs- und Handlungsabläufe zu gewährleisten, um die dadurch hervorgerufenen Veränderungen feststellen und sicher zuordnen zu können. Unbedingt sind solche Handlungen zu unterlassen, wie das Hantieren an aufgefundenen Waffen und anderen Gegenständen, das Hineinfassen in Spuren, das Berühren von Verletzungen, das Abdecken von Leichen usw., weil derartiges Vorgehen immer zur Beeinträchtigung des Informations- und Spurenpotentials führt. Bei Auffinden von Leichen ist prinzipiell ein Arzt hinzuzuziehen, der die Aufgabe hat, am Fundort die Leichenschau vorzunehmen, d.h. Feststellungen über den Tod, die Todeszeit, die Todesart usw. zu treffen, was von erheblicher Bedeutung für die weitere Aufklärung des Ereignisses ist. Bei Schußdelikten ist es ratsam, einen in der Beurteilung von Schußverletzungen erfahrenen Arzt oder einen Gerichtsmediziner hinzuzuziehen. Ebenso kann es erforderlich sein, in solchen Fällen einen ballistischen Sachverständigen bereits in die Ereignisortuntersuchung einzubeziehen. Diesen Kräften sollte stets der Zutritt zum Handlungsraum der Grenztruppen gestattet werden; wenn es nach Einschätzung der Lage durch den verantwortlichen Leiter der Untersuchung für erforderlich gehalten wird. Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Organisation und Durchführung einer anforderungsgerechten Ereignisortsicherung ein entscheidender Stellenwert bei der Aufklärung und Untersuchung von Angriffen und Straftaten gegen die Staatsgrenze

sowie Grenzsicherungskräfte der DDR zukommt und daß in diesem Zusammenhang auch von den Angehörigen der Grenztruppen unabhängig von ihrer Dienststellung und ihren konkreten Aufgaben verantwortungsbewußtes, mit Sachkenntnis verbundenes politisches Denken und Handeln verlangt wird.

Wo die von uns dargelegten Grundsätze nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden, kann das ernsthafte politische Auswirkungen und eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit zur Folge haben.

Folgende Beispiele sollen das demonstrieren:

Im Jahre 1987 drang im Raum Sommerdorf eine maskierte und mit einer Pistole sowie 60 Patronen bewaffnete männliche Person von der BRD aus in den Handlungsraum der Grenztruppen ein. Diese Person hatte sich mittels eines Bolzenschneiders einen Durchschlupf im GZ-1 geschaffen, den Kontrollstreifen und den Kolonnenweg überquert und danach mehrere 100 Flugblätter mit hetzerischen Inhalt abgelegt.

Dabei wurde der Provokateur von einer Kradstreife der Grenztruppen überrascht. Durch Drohung mit Waffenanwendung zwang er die beiden Genossen in Deckung.

Kurz darauf erschöß er sich selbst, dabei noch auf DDR-Gebiet befindlich. Der Provokateur hatte, wie nachfolgend festgestellt wurde, keine Ausweisdokumente bei sich. Von einem am Ereignisort eintreffenden Offizier der Grenztruppen wurden die Pistole und die Munition des Täters ohne besonderen Grund aufgenommen und anschließend wieder abgelegt, jedoch so, daß sie von ihrer nunmehrigen Lage her nicht mit dem übrigen Spurenaufkommen übereinstimmte und damit im Widerspruch zum tatsächlich vorgenommenen Selbstmord stand. Zusätzlich wurde auch die ursprüngliche Lage der Leiche von den eingesetzten Grenzsicherungskräften verändert. Insgesamt war dadurch in der nachfolgenden Untersuchung der zweifelfreie Nachweis der Selbsttötung erschwert.

Das gesamte Tatgeschehen ließ aber von vornherein erkennen, daß hier politische und juristische Auseinandersetzungen mit der BRD zu erwarten waren, so daß eine zweifelfreie Beweisführung erforderlich war, um vorbeugend Angriffe gegen die DDR

in dieser Richtung zurückzuweisen.

In solchen Fällen gilt immer der Grundsatz, daß eine ordnungsgemäße Sicherung von Beweismitteln durch das U-Organ gegenüber vorläufigen Sicherstellungsmaßnahmen seitens der Grenztruppen (hier geht es um die Tatwaffe) den Vorrang hat, sofern keine akute Gefahrensituation besteht.

Ähnlich verhielt es sich bei der Fahnenflucht eines Angehörigen der Grenztruppen, der laut Zeugenaussagen der beiden mit ihm auf einem B-Turm eingesetzten Posten diese mit durchgeladener und entschärfter MPi bedrohte und entwaffnete.

Die Tatwaffe ließ er später am Grenzzaun zurück.

Ein Offizier der Grenztruppen entnahm ohne Notwendigkeit dieser Waffe das Magazin und eine im Lauf befindliche Patrone, entfernte die MPi anschließend vom Fundort, legte sie aber später dorthin zurück, weil ihm das Falsche seines Handelns bewußt geworden war. Das Vorgehen des Täters begründete den Verdacht des vorbereiteten Mordes und die Ausschreibung des Täters zur Fahndung im vertragsgewebundenen Transit. Durch die Veränderungen an der Waffe ließ sich jedoch der objektive Befund für diese Straftat nicht mehr erbringen.

Dieses Beispiel zeigt ebenfalls die Notwendigkeit, daß in solche Fällen die Spurensicherung durch die Spezialkommission immer vor Sicherstellung geht, weil dies entscheidend strafrechtliche Bedeutung erlangen kann. Das bedeutet zugleich, die Kräfte des U-Organes schnell zum Einsatz zu bringen, die Informationen schnell und umfassend auszutauschen, sich gegenseitig in der Wahrnehmung der eigenen Verantwortung zu unterstützen und das Vorgehen bei der Untersuchung gemeinsam abzustimmen.

Dazu gehört auch, die erreichten Ergebnisse zusammenzuführen und auszutauschen, denn so wie die Spezialkommission beispielsweise Erkenntnisse erarbeiten kann, die für die Grenzsicherung Bedeutung haben können, so können auch die eingesetzten Kräfte der Grenztruppen Informationen erarbeiten, die zur Aufklärung von Straftaten beitragen.

Mit diesem kameradschaftlichen abgestimmten Vorgehen bei der Untersuchung von Straftaten und Vorkomnissen an der Staatsgrenze schaffen wir entscheidende Voraussetzungen zur erfolgreichen Aufklärung dieser Ereignisse sowie zur vorbeugenden Verhinderung weiterer Schäden und Gefahren.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß unser Vortrag nicht dazu dienen kann und soll, alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Untersuchung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR bzw. Grenzsicherungskräfte zu klären. Es ging vielmehr darum, wie auch anhand der Darlegungen festzustellen war, einige Hinweise und Anregungen zu vermitteln, die in der Praxis umgesetzt und weitgehend wirksam werden sollten.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß weitere Maßnahmen dieser Art zur Unterstützung der Ausbildung und Befähigung verantwortlicher Offiziere der Grenztruppen bezüglich der Untersuchung von Vorkomnissen an der Staatsgrenze vorgesehen sind, an denen das U-Organ des MfS mitwirken wird.

Bei der Durchsetzung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben zum Schutze der DDR wünschen wir ihnen viel Erfolg.